

Stadt Dübendorf

Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsver- ordnung

Gültig ab xx. Monat 2023



Inhalt

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	1 Gegenstand	3
	2 Zuständigkeit	3
	3 Bewilligungsvorbehalt.....	3
	4 Durchleitungsrecht.....	3
	5 Planung und Bau durch Fachpersonen	3
	6 Umweltschutz auf der Baustelle	4
	7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen	4
	8 Stand der Technik.....	4
	9 Abwasserbeseitigung	4
	10 Betriebs- und Unterhaltspflicht	4
B.	Aufgaben und Dienstleistungen der Stadt.....	5
a.	Öffentliche Entwässerungsanlagen	5
	11 Planung und Betrieb der Entwässerungsanlagen/GEP.....	5
	12 Kontrollen/Bauabnahmen	5
	13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Stadt	5
	14 Unterhaltsplanung.....	5
	15 Werterhaltung/Ersatz der Entwässerungsanlagen	5
b.	Private Entwässerungsanlagen	5
	16 Bewilligungsverfahren/-unterlagen	5
	17 Kontrollpflicht	6
	18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	6
	19 Kataster der Betriebe.....	6
C.	Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer und -eigentümer	6
	20 Grundsatz, Planung	6
	21 Anmeldung für Kontrollen	6
	22 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente	7
	23 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern.....	7
	24 Inkrafttreten.....	7
	Anhang 1: «Normen und Richtlinien»	7
	Anhang 2: Merkblätter Stadt Dübendorf	8

Der Stadtrat,

gestützt auf Ziffer ... der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom ...,

erlässt:

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

2 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind

- a. die Abteilung Hochbau für die Festlegungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ,
- b. das Stadtingenieurbüro für die Prüfung des Entwässerungsprojektes und Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen sowie für die Einmessung von Entwässerungsanlagen

² Für alle übrigen Belange ist die Abteilung Tiefbau zuständig.

3 Bewilligungsvorbehalt

Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Entwässerungsanlagen nicht begonnen werden.

4 Durchleitungsrecht

Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

5 Planung und Bau durch Fachpersonen

¹ Entwässerungsanlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

² Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z.B. Bau- und Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen.

³ Die Bauausführung von Entwässerungsanlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

6 Umweltschutz auf der Baustelle

¹ Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Stadt von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.

² Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.

³ Die Behörde sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen (AWEL-Kurzinformation für Kontrollorgane unter www.baustellen.zh.ch).

7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen

¹ Die Behörde sorgt bei öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.

² Neue Entwässerungsanlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Entwässerungsanlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

8 Stand der Technik

¹ Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.

² Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

9 Abwasserbeseitigung

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.

² Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehrrecht in die Kanalisation ist verboten.

10 Betriebs- und Unterhaltspflicht

Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Entwässerungsanlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

B. Aufgaben und Dienstleistungen der Stadt

a. Öffentliche Entwässerungsanlagen

11 Planung und Betrieb der Entwässerungsanlagen/GEP

¹ Die Behörde ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Entwässerungsanlagen.

² Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Die Behörde erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

12 Kontrollen/Bauabnahmen

Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.

13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Stadt

Bestehende private Entwässerungsanlagen werden nur ins Eigentum der Stadt übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Leitungen, welche die Stadt übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Entwässerungsanlagen erfolgt unentgeltlich. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

14 Unterhaltsplanung

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Entwässerungsanlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Entwässerungsanlagen mit ein.

15 Werterhaltung/Ersatz der Entwässerungsanlagen

Beim Ersatz öffentlicher Entwässerungsanlagen kontrolliert die Stadt in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben.

b. Private Entwässerungsanlagen

16 Bewilligungsverfahren/-unterlagen

¹ Die zuständige Behörde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.

² Falls erforderlich, leitet die Stadt das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur BVV).

17 Kontrollpflicht

Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung. Dabei kann die AWEL-Checkliste dienen (diese und weitere Hilfsmittel sind zu finden unter www.abwasser.zh.ch).

18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Die zuständige Stelle bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

19 Kataster der Betriebe

¹ Die Stadt kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Stadt die dafür notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu liefern.

² Der Kataster ist öffentlich.

C. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer und -eigentümer

20 Grundsatz, Planung

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

³ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenabwasser ist gemäss Ziffer 5 der Siedlungsentwässerungsverordnung abzuleiten.

⁴ Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.

⁵ Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

⁶ Unterirdische Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation mit einer Ableitung zu einer Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden.

⁷ Auf Grundleitungen unter der Bodenplatte ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen.

⁸ Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen dürfen ausschliesslich Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch Qplus Swiss Quality verfügen.

21 Anmeldung für Kontrollen

¹ Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

² Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Stadt rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

22 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente

Die Entwässerungsanlagen sind der Stadt zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Stadt das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Stadt sind vor Abnahme der Entwässerungsanlage Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

23 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern

Bei Entwässerungsanlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Stadt schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

24 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat

beschlossen am:

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Erlass kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Genehmigungsnummer (UmweltPlus):

genehmigt am:

Dieser Erlass tritt am in Kraft.

Anhang 1: «Normen und Richtlinien»

Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung, Schweizer Norm SN 592 000 (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute [VSA] / Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband [SSIV], 2012)

Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (VSA, 2019)

Erhaltung von Kanalisationen: Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen (VSA 2014)

Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen (VSA, 2002)

Abwasser im ländlichen Raum (VSA, 2017)

Kanalisationen - SIA-Norm 190 (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein [SIA], 2017)

Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten - SIA-Empfehlung 430 (SIA, 1993)

Entwässerung von Baustellen - SIA-Empfehlung 431 (SIA, 1997)

Anhang 2: Merkblätter Stadt Dübendorf

Merkblatt Liegenschaftsentwässerung (Du)

Weitere...

Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BVV	Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (LS 700.6)
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)
EN	Europäische Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
PBG	Gesetz vom 7. September 1975 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (LS 700.1)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
KGSchV	Verordnung vom 22. Januar 1975 über den Gewässerschutz (LS 711.11)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11)